

Vertragsbedingungen KOMFORT STROM

für den privaten Bedarf



Willy-Brandt-Platz 2 | 52222 Stolberg

Tel.: 0800 5890 390

kontakt@enerswitch.de | www.enerswitch.de

1. VERTRAGSGRUNDLAGE

Vertragsgrundlage für die Belieferung mit KOMFORT STROM sind der Auftrag KOMFORT STROM, die Vertragsbedingungen KOMFORT STROM und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas und Strom (AGB) sowie die Vertragsbestätigung der EWW. Die Vertragsbedingungen KOMFORT STROM gelten ergänzend zu den AGB.

2. VERTRAGSPFLICHTEN

Der Kunde beauftragt die EWW mit der Lieferung seines gesamten eigenen Bedarfs an Strom, für die Belieferung in Niederspannung ohne Leistungsmessung, bei einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh. Die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen, u. a. Wärmepumpen, Speicherheizungen ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung.

3. PREISGARANTIE, PREISÄNDERUNGEN

3.1 Der Vertrag KOMFORT STROM beinhaltet eine Garantie der EWW auf die Bruttopreise bis zu dem im Auftrag genannten Datum (Garantiezeitraum). Abweichend von Ziffer 5.6 der AGB werden auch Änderungen der Umsatzsteuer im Garantiezeitraum nicht an den Kunden weitergegeben.

3.2 Eine neue Preisgarantie teilt die EWW dem Kunden gemäß Ziffer 5.4 der AGB mit. Ein neuer Garantiezeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Der Garantiezeitraum beginnt am 1.4. eines Jahres und endet am 31.3. des darauffolgenden Jahres. In diesem Fall steht dem Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 5.5 der AGB zu

3.3 Verlängert die EWW die Preisgarantie um einen weiteren Garantiezeitraum (1.4. bis 31.3.), erfolgt keine Mitteilung und Ziffer 5.5. der AGB findet keine Anwendung.

3.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, wenn er die Preise nicht über den ersten oder einen zukünftigen Garantiezeitraum hinaus fixieren möchte, den Vertrag KOMFORT STROM ordentlich gemäß Ziffer 4 der Vertragsbedingungen KOMFORT STROM zu kündigen.

4. VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag KOMFORT STROM kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.03. jeden Jahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag KOMFORT STROM um weitere 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist. Weitere Kündigungsbedingungen enthalten die Ziffern 4.3, 5.5, und 8. der AGB.

5. KOMMUNIKATION

Bei KOMFORT STROM erfolgt die Kommunikation zwischen dem Kunden und der EWW vorwiegend per E-Mail und/oder über den Online-Service auf der Internetseite www.enerswitch.de.

Im Online-Service ermöglicht die EWW dem Kunden einen geschützten Zugang zu seinem persönlichen Kundenportal. Die Log-in-Daten für das Kundenportal erhält der Kunde von der EWW im Rahmen der Vertragsbestätigung für KOMFORT STROM.

Für die Kommunikation per E-Mail stellt der Kunde der EWW eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Sowohl der Kunde als auch die EWW sorgen für die jeweiligen technischen Voraussetzungen, damit die Kommunikation per E-Mail und über den Online-Service erfolgen kann.

Der Kunde nutzt sein persönliches Kundenportal, um der EWW beispielsweise Zählerstände oder Änderungen seiner Daten (z.B. E-Mail-Adresse, Anschrift, Bankverbindung) mitzuteilen und für ihn hinterlegte Mitteilungen oder Rechnungen abzurufen.

Die EWW übersendet dem Kunden Mitteilungen und Rechnungen vorwiegend per E-Mail und/oder stellt diese im Kundenportal bereit. Über neue Mitteilungen und Rechnungen im persönlichen Kundenportal wird die EWW den Kunden per E-Mail informieren. Darüber hinaus behält es sich die EWW vor, dem Kunden Mitteilungen brieflich zukommen zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Belieferung mit Erdgas und Strom der
EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (AGB)



Willy-Brandt-Platz 2 | 52222 Stolberg

Tel.: 0800 589 2428

service@enerSwitch.de | www.enerSwitch.de

1. Für welchen Vertrag zwischen dem Kunden und der EWW gelten diese AGB? Welche Vertragspflichten bestehen?

1.1 Geltungsbereich: Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines Energielieferungsvertrages von der EWW mit Erdgas oder Strom beliefert wird.

1.2 Vertragspflichten: Der Kunde beauftragt die EWW mit der Lieferung seines gesamten eigenen Bedarfs an Erdgas oder Strom gemäß der im Auftrag genannten Bedarfsart. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Die EWW verpflichtet sich, den Bedarf an Erdgas oder Strom des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

2. Wie kommt der Vertrag zustande und ab wann erhält der Kunde Erdgas oder Strom von der EWW?

2.1 Die EWW benötigt den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Lieferauftrag des Kunden.

2.2 Soweit dies von der EWW für diesen Vertrag angeboten wird, kann der Kunde alternativ zu Ziffer 2.1 im Internet einen Auftrag auslösen.

2.3 Der Vertrag kommt zustande, indem die EWW den Vertrag bestätigt und dem Kunden einen verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Sollte es der EWW aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, einen Termin innerhalb der nächsten vier Monate als Lieferbeginn zu bestätigen, kann die EWW den Auftrag des Kunden ablehnen.

Die EWW wird dem Kunden die Vertragsbestätigung oder Ablehnung spätestens drei Wochen nach Versand des ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars zusenden (maßgeblich sind Poststempel oder Versanddatum der textlichen Mitteilung, z.B. E-Mail oder Fax-Sendebericht).

2.4 Die EWW wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Was passiert mit dem bisherigen Vertrag des Kunden?

Entsprechend der im Auftrag erteilten Vollmacht kündigt die EWW den bisherigen Vertrag des Kunden. Hat der Kunde den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug unterschrieben, muss der Kunde den bisherigen Vertrag an seiner alten Adresse oder einen eventuell an der neuen Adresse bereits bestehenden Vertrag selbst kündigen, es sei denn dieser Vertrag besteht auch mit der EWW.

4. Sind Änderungen des Vertrages möglich?

4.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz, der Gas-/ Strom - Grundversorungsverordnung), sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die EWW kann die Regelungen des Energielieferungsvertrages, der Vertragsbedingungen und der AGB ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die EWW unzumutbar werden.

4.2 Die EWW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 4.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die EWW wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

4.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die EWW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die EWW in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EWW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

5. Welche Kosten sind in den Preisen enthalten und wie erfolgen Preisänderungen?

5.1.1 Erdgas: Im Gaspreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

5.1.2 Strom: Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG-Offshore-Netzzumlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

5.2 Preisänderungen durch die EWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EWW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Die EWW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die EWW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die EWW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EWW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5 Ändert die EWW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EWW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas bzw. elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.8 Wechselt der Kunde zu einem anderen Messstellenbetreiber anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers, wird der Kunde die EWW hierüber unverzüglich in Textform informieren und von der EWW verlangen, den Endpreis um das jeweils enthaltene Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Ziffer 5.1.1 (Gaspreis) bzw. 5.1.2 (Strompreis) zu reduzieren. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit die EWW Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/ der Messdienstleistung hat und die Beauftragung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber und/oder von dem vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Der Kunde erhält von der EWW eine Mitteilung über den neuen Gaspreis bzw. den neuen Strompreis; dies stellt jedoch keine Änderung des Preises und des Energielieferungsvertrages im Sinne der Ziffern 5.1 bis 5.7 bzw. 4.1 bis 4.3 dar.

5.9 Hat der Kunde gemäß Ziffer 5.8 den Messstellenbetreiber gewechselt, kann der Kunde von der EWW verlangen, dass die EWW das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung dem Kunden weiterberechnet, sofern dieses vom Messstellenbetreiber an die EWW berechnet wird. In diesem Fall ergibt sich für den Kunden ebenfalls ein neuer Gaspreis bzw. Strompreis. Hierüber erhält der Kunde eine Mitteilung der EWW; dies stellt ebenfalls keine Änderung des Preises und des Energielieferungsvertrages im Sinne der Ziffern 5.1 bis 5.7 bzw. 4.1. bis 4.3 dar.

6. Wann ist die EWW nicht zur Lieferung verpflichtet?

6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die EWW von der Leistungspflicht befreit.

6.2 Die EWW ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Belieferung mit Erdgas und Strom der
EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (AGB)



Willy-Brandt-Platz 2 | 52222 Stolberg

Tel.: 0800 589 2428

service@enerSwitch.de | www.enerSwitch.de

7. Wer haftet bei Schäden?

7.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 6.1 haftet die EWV nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 6.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend machen. Ansprechpartner bei Störungen ist der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die EWV auf Anfrage gerne mit.

7.2 Im Übrigen haftet die EWV vorbehaltlich der Ziffer 7.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der EWV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die EWV haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf). Schließlich haftet die EWV, wenn und soweit die EWV eine Verschaffheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

7.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

8. Wie und wann kann der Vertrag gekündigt werden? Welche Vertragslaufzeit hat der Vertrag?

8.1 Die Frist zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages ergibt sich aus den im Auftrag getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 8.2 bis 8.5 bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt.

8.2 Die EWV ist vor Vertragsende im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 20.1 zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In Fällen von wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 20.2 ist die EWV zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8.3 Anlässlich eines Umzuges kann sowohl der Kunde als auch die EWV den Liefervertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Umzug kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, der EWV jeden Umzug mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die EWV die vertraglich vereinbarte Energiebelieferung an der neuen Lieferstelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu den vertraglich vereinbarten Preisen zum mitgeteilten Einzugsdatum weiter erbringen. Der Kunde wird die Energie entsprechend weiterhin abnehmen.

8.4 Im Fall einer Änderung der Preise oder dieser AGB steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

8.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

8.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Die EWV soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

9. Bestehen Mitteilungspflichten?

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. Änderungen des Jahresverbrauchs der Lieferstelle der EWV in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen der Rechnungsanschrift sowie einen Wechsel der Lieferstelle durch Umzug (vgl. Ziffer 8.3 Satz 2) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht umfasst die jeweils für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Daten einer Lieferstelle, z. B. den Zählerstand und die Zählernummer.

Wird vertraglich eine Kommunikation vorzugsweise per E-Mail und/oder über andere digitale Kommunikationswege vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, Änderungen seiner hierfür zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich der EWV in Textform mitzuteilen.

10. Wie wird der Verbrauch erfasst?

10.1 Die von der EWV gelieferte Energie (Erdgas oder Strom) wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

10.2 Auf Verlangen des Kunden wird die EWV jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EWV, so hat der Kunde die EWV zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der EWV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

11. Wem muss der Kunde Zutritt gewähren?

Der Kunde hat der EWV oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWV nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der

Messeinrichtungen gemäß Ziffer 13 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

12. Kann die EWV eine Vertragsstrafe verlangen?

12.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die EWV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

12.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 12.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

13. Wie erfolgt die Ablesung des Zählerstandes?

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der EWV mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per Fax, per E-Mail, im Internet oder telefonisch erfolgen.

13.2 Die EWV ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

13.3 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann die EWV auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 11 gewähren.

14. Wie erfolgt die Abrechnung?

14.1 Das Abrechnungsjahr wird von der EWV festgelegt und dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

14.2 Der Kunde erhält die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums, eine Endabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

14.3 Der Kunde hat darüber hinaus die Möglichkeit, der EWV einen Auftrag zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung zu erteilen. Die Mitteilung hierüber hat in Textform zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der EWV spätestens zu den von ihr mitgeteilten Ableseterminen aufzufordern zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die EWV berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, dann berechnet die EWV für jede zusätzliche Abrechnung 11,00 Euro (brutto einschließlich 19 % Umsatzsteuer, netto 9,25 Euro).

14.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeiteitig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

14.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

15. Wie werden Abschlagszahlungen berechnet und wie sind diese zu leisten?

15.1 Der Kunde leistet, außer bei der monatlichen Abrechnung, monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresrechnung. Die EWV wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die EWV die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, einen erheblich geringeren Verbrauch glaubhaft zu machen. In einem solchen Fall wird die EWV dies angemessen berücksichtigen.

15.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

16. Kann die EWV eine Vorauszahlung verlangen?

16.1 Die EWV ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Belieferung mit Erdgas und Strom der
EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (AGB)



Willy-Brandt-Platz 2 | 52222 Stolberg

Tel.: 0800 589 2428

service@enerSwitch.de | www.enerSwitch.de

Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

16.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die EWV die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 15.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

17. Kann die EWV eine Sicherheitsleistung verlangen?

17.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 16 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die EWV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

17.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

17.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die EWV die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

17.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

18. Wie sind Rechnungen und Abschläge zu zahlen?

18.1 Als Zahlungsalternativen stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.

18.2 Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar.

18.3 Die EWV weist darauf hin, dass bei der Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.

19. Wann sind Rechnungen und Abschläge zu zahlen? Wann tritt Verzug ein?

19.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWV angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang einer Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschläge werden dem Kunden für das gesamte Abrechnungsjahr im Voraus mitgeteilt, darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungsaufforderungen für Abschläge.

19.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

19.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EWV angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EWV zu erstatten. Sie betragen für

- Mahnung: 1,20 Euro pauschal, diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

- Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten, die von dem Geldinstitut der EWV berechnet werden.

Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der EWV nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

19.4 Gegen Ansprüche der EWV kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20. Wann ist die EWV berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen?

20.1 Die EWV ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

20.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWV berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (Gas) bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung (Strom) mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWV kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die EWV eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EWV und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EWV resultieren.

20.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

20.4 Die EWV wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen:

- Aufwandspauschale EWV: 25,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),

- zuzüglich Weitergabe der Kosten, die der EWV von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber (ggf. Dritten, z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.

Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der EWV nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

21. Wann kann eine Überprüfung des Zählers verlangt werden? Was geschieht bei Berechnungsfehlern?

21.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die EWV zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EWV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

21.2 Ansprüche nach Ziffer 21.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Belieferung mit Erdgas und Strom der
EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (AGB)



Willy-Brandt-Platz 2 | 52222 Stolberg

Tel.: 0800 589 2428

service@enerswitch.de | www.enerswitch.de

22. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

23. Kann sich die EWV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen?

Die EWV darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

24. Wie werden die Daten behandelt?

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EWV bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

25. Ist die EWV zur Bonitätsprüfung berechtigt?

Die EWV ist berechtigt, über den Kunden eine Bonitätsauskunft bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen. Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft kann die EWV den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Die EWV behält sich eine Ablehnung auch für den Fall vor, dass der Kunde während des derzeitigen oder eines früheren zwischen dem Kunden und der EWV geschlossenen Energielieferungsvertrages mit Zahlungen in Verzug war oder ist, derzeit offene Forderungen gegen den Kunden aus einem solchen Vertrag bestehen oder zwischen dem Kunden und der EWV Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen wurden.

26. Welche gesetzlichen Hinweise sind bei Belieferung mit Erdgas zu beachten?

26.1 Hinweis nach EnergieStV: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

26.2 Hinweis Sicherheitsdatenblatt Erdgas: Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist im Internet unter www.enerswitch.de/erdgasSicherheitsdatenblatt abrufbar. Auf Wunsch stellt die EWV dem Kunden das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Daneben kann der Kunde ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, wird die EWV den Kunden bis 12 Monate nach der Lieferung darüber informieren.

27. Wer ist der Anbieter

(Kennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz)?

Anschrift (ladungsfähig):

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

Willy-Brandt-Platz 2

52222 Stolberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister der Stadt Eschweiler

Rudi Bertram

Geschäftsführung: Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Manfred Schröder

Sitz der Gesellschaft: Stolberg (Rhld.)

Eingetragen beim Amtsgericht Aachen HRB 11501

Ust-Id-Nr. DE121742793

28. Wie ist der Kundenservice zu erreichen?

(z.B. im Fall einer Beanstandung oder bei Fragen zur Rechnung und Energielieferung)

Telefonisch Mo - Fr 8:00 - 17:00 Uhr, Sa. 08:00 - 13:00 Uhr

Telefon Hotline 0800 589 2428

E-Mail: service@enerswitch.de

Internet: www.enerswitch.de

Die EWV wird Beschwerden von Verbrauchern gemäß § 13 BGB innerhalb von vier Wochen ab Zugang bei der EWV beantworten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EWV die Gründe in Textform darlegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

29. An wen können sich Verbraucher gemäß § 13 BGB im Beschwerdefall noch wenden?

29.1 Bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EWV und Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der EWV kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EWV ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Fax: 030 27 57 240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

29.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

29.3 Die EWV nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

30. Wo gibt es aktuelle Informationen zum Thema Energiebelieferung?

30.1 Bundesnetzagentur: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte von Haushaltskunden und Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo - Fr 9:00 - 15:00 Uhr, Telefon 030 22 48 0-500, Fax 030 22 48 0-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

30.2 Bundesstelle für Energieeffizienz: Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten gibt es auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): www.bfee-online.de.